



Das Land
Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Fachabteilung 8 A

➔ **Sanitätsrecht und
Krankenanstalten**

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bearbeiter: Mag. Peter Hofer
Tel.: (0316)877-3372
Fax: (0316)877-3373
E-Mail: fa8a@stmk.gv.at

E-Mail: legvet@bmgf.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F – 18.02-40/05-1 Bezug: 74100/0040-IV/B/8/2005

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Überwachung von Zoonosen
und Zoonosenerregern (Zoonosengesetz);
Begutachtung, Stellungnahme.

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. Juli 2005, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Überwachung von Zoonosen und Zoonosenerregern, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Allgemeines:

Im vorliegenden Entwurf sind für den Bereich der Länder sowohl ein Zoonosenkoordinator (= der Landeshauptmann) als auch ein Leiter einer Landeskommission für Zoonosen vorgesehen, die beide Berichtspflichten an das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, die Bundeskommission sowie an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit haben. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, lediglich die Aufgaben des Landeshauptmanns zu beschreiben und dabei festzulegen, dass sich dieser zu deren Umsetzung einer Landeskommission für Zoonosen bedienen möge. Deren Leiter (der dann in weiterer Folge als Zoonosenkoordinator bezeichnet werden könnte) sollte dann für den Landeshauptmann die Koordinierung der Kommission bzw. der Interventionsgruppen sowie die Berichterstattung abwickeln und die Vertretung in der Bundeskommission wahrnehmen.

8010 Graz – Trauttmansdorffgasse 2

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Zu den einzelnen Bestimmungen:Ad § 4 Abs. 1 Z 2.

Die vorgeschlagene Formulierung beschränkt die Zusammensetzung der Landeskommission auf Mitarbeiter der jeweiligen Fachabteilungen. Es sollte dem Landeshauptmann überlassen bleiben, ob er auch andere Experten (z.B. Experten der AGES, der Universitäten oder des Tiergesundheitsdienstes) zur Mitarbeit in der Landeskommission einlädt.

Ad § 8 Abs. 1

Um den Landeskommissionen ein rasches Reagieren auf Entwicklungstendenzen und Quellen von Zoonosen, Zoonoseerregern und Antibiotikaresistenzen im eigenen Bundesland zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, dass die AGES den Berichtsentwurf hierzu nicht nur dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, sondern auch den Landeskommissionen übermittelt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die E-Mail Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

(Landeshauptmann Waltraud Klasnic)